



Merkblatt für Selbständige zum Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für einen bestimmten Zeitraum bewilligt. Da in Ihrem Fall die Höhe der Leistungen im Vorwege nicht eindeutig bestimmt werden kann (zukünftige Betriebseinnahmen und -ausgaben können noch nicht abschließend ermittelt werden), können Leistungen zum Lebensunterhalt nur vorläufig gewährt werden. Bei einer vorläufigen Leistungserbringung sieht der Gesetzgeber in der Regel einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten vor. Insofern müssen Sie Ihr voraussichtliches Einkommen (Differenz zwischen voraussichtlich zufließenden Betriebseinnahmen und voraussichtlich geplanten notwendigen Betriebsausgaben) im Vorwege anhand der „Zusatzklärung Einkommensprognose für Selbständige“ aufzeigen. Die Betriebseinnahmen und -ausgaben sind plausibel nachzuweisen. Bei den geltend gemachten Betriebsausgaben müssen Sie auch deren Notwendigkeit durch entsprechende Unterlagen (betriebliche Mietverträge, Versicherungsscheine usw.) belegen.

Das voraussichtliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für den gesamten Bewilligungszeitraum ermittelt und durch die Monate des Bewilligungszeitraumes geteilt. Die Differenz zwischen dem anrechenbaren prognostischen Einkommen und Ihrem persönlichen Bedarf (Berücksichtigung aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) ergibt die Höhe der zu bewilligenden Leistung. Die vorläufige Entscheidung entfaltet keine Bindungswirkung für die abschließende Entscheidung, d. h. trotz Bewilligung besteht kein Vertrauensschutz.

Für die Ermittlung der Kraftfahrzeugkosten müssen Sie ein Fahrtenbuch führen. Sofern Sie Ihr Fahrzeug zu mindestens 50 Prozent betrieblich nutzen, können Sie Ihre Ausgaben dafür als Betriebsausgaben geltend machen. Für jeden mit diesem Fahrzeug privat gefahrenen Kilometer werden 0,10 € von den Ausgaben abgezogen. Sofern Sie Ihr Fahrzeug unter 50 Prozent betrieblich nutzen, können Ihre betrieblich gefahrenen Kilometer entweder mit 0,10 € pro Kilometer angerechnet oder (sofern die entsprechenden Ausgaben höher liegen) die Ausgaben für den Kraftstoff anteilig angerechnet werden. In der „Zusatzklärung Einkommensprognose für Selbständige“ sind dazu im Vorwege entsprechende Angaben zu machen. Ohne Nachweis, d. h. ohne Vorlage eines entsprechenden Fahrtenbuches, können Kfz-Ausgaben nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weisen Sie die tatsächlich zugeflossenen Betriebseinnahmen und tatsächlich geleisteten notwendigen Betriebsausgaben über den Vordruck „Abrechnungserklärung für Selbständige“ mit entsprechenden Unterlagen und Auflistung der einzelnen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben über das Einnahmen-/Ausgaben-Buch nach. Ausgaben, die Sie nicht bereits in der Einkommensprognose benannt haben, können generell nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Sofern innerhalb des Bewilligungszeitraumes neue betriebliche Ausgaben notwendig werden (z. B. erforderliche Reparaturkosten bzw. Ersatzanschaffungen), melden Sie sich unverzüglich, um diese neuen Ausgaben mit der Leistungsgewährung und/oder mit dem Fallmanager abzustimmen. Soweit erforderlich, wird die Leistungsgewährung eine entsprechende Änderung der vorläufigen Bewilligung vornehmen.

Vermeidbare und nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechende Ausgaben werden nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Da steuerliche Vorschriften im SGB II-Bezug nicht zu berücksichtigen sind, werden außerdem bestimmte (steuerliche) Ausgaben, wie z. B. Abschreibungen und Rückstellungen, ebenfalls nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Auch das tatsächliche Einkommen wird für

den gesamten Bewilligungszeitraum ermittelt und durch die Monate geteilt. Von diesem auf diese Weise ermittelten Einkommen werden noch die gesetzlich vorgesehen Absetzbeträge nach § 11 b SGB II abgezogen, soweit diese anfallen.

Ergibt sich durch die Prüfung der Abrechnungserklärung eine abweichende Leistung im Vergleich zu der vorläufig bewilligten Leistung, wird ein entsprechender Festsetzungsbescheid erlassen. Leistungen werden nachgezahlt bzw. müssen von Ihnen erstattet werden. Legen Sie für bestimmte oder alle Monate des Bewilligungszeitraumes keine Abrechnungsunterlagen vor, wird gemäß § 41a (3) SGB II für die betreffenden Monate festgestellt, dass kein Leistungsanspruch bestand. Die für diesen Zeitraum gewährten Leistungen werden vollständig (d. h. für alle Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) zurückgefordert.

Sollte Ihre selbständige Tätigkeit zu den sog. „Saisonbetrieben“ (Beispiele: Eisdielenbesitzer, Campingplatzbetreiber) gehören, beträgt der Regelbewilligungszeitraum trotz der Vorläufigkeit zwölf Monate.

Sofern Sie verschiedene (nicht artverwandte) selbständige Tätigkeiten ausüben, müssen Sie die erforderlichen Unterlagen für jede Tätigkeit getrennt erstellen. Verluste können nicht geltend gemacht werden, d. h. ein „Verlustausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist nicht möglich. Verlustreiche Tätigkeiten im SGB II-Bezug sind aufzugeben.

Ich bestätige, dass ich eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten und den Inhalt verstanden habe.

Ort

_____, _____
Datum

Unterschrift